

44. Ist der neben dem Wandlungsanspruch auf Grund des § 488 B.G.B. geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von Futterkosten eine Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 C.F.D.?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1902 i. S. S. (Bekl. u. Widerkl.) w. Sch. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 141/02.

- I. Landgericht Ratibor.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger verkaufte Ende Januar 1901 dem Beklagten 5 Stück Kalben, die dieser durch seinen Gutsinspektor in Empfang nahm. Da er die Zahlung des Kaufpreises verweigerte, erhob der Kläger Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises von 1252,20 *M* nebst Klagezinsen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und mit Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Zurücknahme der Tiere gegen Erstattung von 70 *ƒ* Futterkosten für Tag und Stück vom 15. Februar 1901 ab. Er behauptete, die Tiere entbehrten gewisser, vom Kläger zugesicherter Eigenschaften, er habe sie daher dem Kläger zur Verfügung gestellt und verlange nunmehr die Wandelung des Kaufes und den Ersatz der zur Erhaltung der Kalben aufgewendeten Futterkosten. Der Kläger beantragte die Abweisung der Widerklage. Gegen das erstinstanzliche Urteil, das die Entscheidung zur Haupt- und Widerklage von der Leistung eines dem Kläger zugeschobenen Eides abhängig machte, legte der Beklagte Berufung ein, der sich der Kläger an schloß. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und Zuspriechung seiner Widerklage, der Kläger beantragte die Zurückweisung der Berufung des Beklagten, dessen unbedingte Verurteilung nach der Klage und die Abweisung der Widerklage.

Das Oberlandesgericht änderte das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es den Beklagten zur Zahlung von 1252,20 *M* nebst 4 Prozent Zinsen verurteilte und seine Berufung zurückwies. Die hiergegen von dem Beklagten eingelegte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

... „Demnach ist hinsichtlich der Revisionssumme der Wert der Klage und der Wert des Antrags der Widerklage auf Zurücknahme der Tiere nicht zusammenzurechnen und ist die Revisionssumme nur dann vorhanden, wenn die Futterkosten, die mit dem Werte der auf die Klage bezüglichen Beschwerde nicht zusammenfallen und bis zum Erlasse des Berufungsurteils über 1200 *M* betragen, hinzuzurechnen sind; dieses ist aber nur möglich, sofern nicht die Vorschrift des § 4 Abs. 1 C.P.D., wonach Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, entgegensteht.

Nach §§ 467 und 346 B.G.B. hat die Wandelung die rechtliche Folge, daß der Käufer die empfangene Leistung, also im vor-

liegenden Falle der Beklagte die gekauften Tiere, zurückgeben muß. Der § 487 B.G.B. enthält für den Viehkauf in betreff dieser Rückgewähr noch besondere Bestimmungen für den Fall, daß das Tier durch Verschulden des Käufers nicht zurückgegeben werden kann, und § 488 B.G.B. schreibt dann vor, daß der Verkäufer im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung *ic* zu ersetzen hat. Das maßgebende bürgerliche Recht stellt also Rückgewähr und Erstattung der Futterkosten nebeneinander als rechtliche Folgen der Wandelung, sie stehen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Wandelungsanspruche, indem sie mit demselben stehen und fallen, wie es denn auch in den Motiven zu § 488 heißt, daß die Futterkosten den Verkäufer treffen insofern und als Teil seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht, wenn der Vertrag insofern der Wandelung rückgängig gemacht wird. Hiernach hat der Anspruch auf Ersatz der Futterkosten die Natur einer Nebenforderung und ist auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite als eine solche geltend gemacht. Zwar ist in der Widerklage nicht ausdrücklich beantragt, die Wandelung des fraglichen Kaufgeschäfts auszusprechen, allein der Beklagte hat die Wandelung verlangt und auf dieses Begehren seine Anträge auf Rücknahme der Kalben und Erstattung der Futterkosten gestützt, er hat nicht behauptet, daß bereits gewandelt sei, die Forderung auf Wandelung ist als Grundlage für den Antrag wegen Ersatzes der Futterkosten und letztere Forderung damit als Nebenforderung gestellt. Eine eigentliche Schadenersatzforderung bildet nun allerdings der Futterkostenanspruch nicht, denn mit der Wandelung kann an sich Schadenersatz als Folge der Wandelung nicht verlangt werden, und einen Schadenersatzanspruch neben der Wandelung stellt er nicht dar. Die Futterkosten sind Verwendungen auf den Kaufgegenstand, die ohne die Vorschrift des § 488 B.G.B. nach §§ 347 und 994 B.G.B. zu ersetzen sein würden. Allein da die Civilprozeßordnung in § 4 nicht von Schadenersatzforderungen, sondern von Schäden spricht, und dieser allgemeine Ausdruck seinem Wortsinne nach Schaden jeder Art umfaßt, die auf die Tiere von dem Käufer aufgewendeten Futterkosten aber sich als einen Schaden für ihn darstellen, wenn er die Tiere bezw. ihren Wert herausgeben muß und die Futterkosten nicht erstattet erhalten würde, so fallen dieselben unter den Begriff von Schäden im Sinne des bezogenen § 4.

Vgl. Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung § 4 Ziff. 9 und 11;
Gaupp, Civilprozeßordnung 4. Aufl. S. 34.

Frühere Entscheidungen des Reichsgerichts über die vorliegende Frage können, da sie das damals geltende Landescivilrecht zur Unterlage haben, nicht mehr in Betracht kommen. Der betreffende Anspruch des Beklagten ist daher für die Revisionssumme nicht zu berücksichtigen, und ist dieselbe nicht vorhanden.“ . . .